

Beschluss

über die Änderung der Satzung der Stiftung für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (§ 8 Abs. 5 und 7)

vom 19. Dezember 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 beschlossen, eine Änderung der Satzung der Stiftung für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen wie folgt herbeizuführen:

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung werden folgende Sätze eingefügt:

„Zur Beschlussfähigkeit bei der Wahl des Vorsitzenden/ Stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums ist die Anwesenheit von mindestens je sechs Mitgliedern aus dem Kreis der Organisationen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder von stimmberechtigten Vertretern auf Grund Stimmrechtsübertragung gemäß Satz 4 erforderlich. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist innerhalb der jeweiligen Organisationen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zulässig. Der Vorsitzende/ Stellvertretende Vorsitzende ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl des Vorsitzenden/ Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, auf Antrag von mindestens elf anwesenden Mitgliedern des Kuratoriums bzw. stimmberechtigten Vertretern in geheimer Abstimmung.“

§ 8 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Worte „oder stimmberechtigt vertretenen“ eingefügt.
- Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied innerhalb der jeweiligen Organisationen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist zulässig.“
- Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- In § 8 Abs. 7 Satz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „oder stimmberechtigten Vertretern“ eingesetzt.

Düsseldorf, 19. Dezember 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess